

Der Beherbergungsbetrieb als Reiseveranstalter mit Insolvenzabsicherungspflicht?

Einige Sportvereine haben damit schon ihre Erfahrungen gemacht: Bieten sie eine Reise mit mehreren Leistungen an, gelten sie als Reiseveranstalter. Bekommen sie zusätzlich von den Teilnehmern bereits vor Reisebeginn Geld, dann sind sie verpflichtet, die Reisenden gegen eine eventuelle Insolvenz abzusichern und den Teilnehmern einen Reisepreissicherungsschein auszuhändigen.

Diese bisherige Regelung wurde nun seit dem 01.07.2018 durch eine neue EU-Pauschalreiserichtlinie auch auf Beherbergungsbetriebe erweitert.

Im organisierten Sport in Niedersachsen könnte dies eventuell z.B. Akademien, Sportschulen, Jugendbildungsstätten und Tagungsstätten betreffen.

Diese Beherbergungsbetriebe müssen jetzt für sich prüfen, ob sie Reiseveranstalter mit der Pflicht zur Insolvenzabsicherung sind.

Reiseveranstalter ist, wer für eine Reise von Anfang an in einem Reisepaket mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen anbietet; wobei Übernachtung und Verpflegung als zusammenhängende Leistungen gewertet werden. Beispiele für Reiseleistungen wären: jegliche Art von Beförderung zur An- und Abreise, Beherbergung/Verpflegung, Vermietung von Kraftfahrzeugen und Krafträdern, Durchführung von Seminaren und Aus-, Fort- und Weiterbildungen. Auch das Anbieten fremder Leistungen, wie z.B. die Vermittlung von Stadtführungen, Eintrittskarten, Skipässen, Wellnessbehandlungen zählen hierzu.

Eine Ausnahme wird vom Gesetzgeber dann gesehen, wenn die Reise eigentlich nur eine eigene Leistung enthält und die touristischen Fremdleistungen keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung (weniger als 25 %) ausmachen.

Aber Achtung: Werden in der Kommunikation Begriffe wie „Pauschalreise, Pauschale, Package, Arrangement“ verwendet, dann gilt das Angebot automatisch rechtlich als Pauschalreise.

Für alle Reiseveranstalter wurden die reiserechtlichen Informationspflichten verschärft. Ein "Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs" finden Sie im Internet als Anlage 11 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Aber die Reiseveranstalter sind durch das Angebot von mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen noch nicht automatisch dazu verpflichtet, die Reisenden durch Abschluss einer Insolvenzabsicherung zu schützen. Dazu kommt es erst, wenn zusätzlich eine weitere Bedingung erfüllt ist, nämlich dann, wenn die Reisenden bereits vor Antritt der Reise einen Teil des Reisepreises oder den gesamten Reisepreis an den Reiseveranstalter zahlen.

Also: Bieten Beherbergungsbetriebe mindestens zwei verschiedene Reiseleistungen an und zahlen die Gäste die Reise ganz oder teilweise vorher, sind auch die Beherbergungsbetriebe verpflichtet, ihre Gäste gegen eine eventuelle Insolvenz

abzusichern und den Gästen vor Antritt der Reise den entsprechenden Sicherungsschein auszuhändigen.

Der Sicherungsschein verschafft dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldsicherer für den Fall, dass der Reiseveranstalter vor Reisebeginn oder während der Reise in Insolvenz geht, bzw. zahlungsunfähig wird.

In der Praxis wird die Insolvenzabsicherung meist durch Versicherungen angeboten. Aus dem auszuhändigenden Sicherungsschein müssen klar ersichtliche Kontaktdaten hervorgehen.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Insolvenzabsicherungspflicht als Reiseveranstalter an ein Versicherungsbüro, z.B. an die ARAG-Sportversicherung.

Sabine Tönnies